

RS OGH 1938/6/8 1Ob449/38

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.1938

Norm

ABGB §358 II

ABGB §424

Rechtssatz

Der Unterschied zwischen Sicherungsübereignung und Verpfändung besteht darin, daß bei der Sicherungsübereignung die Absicht der Parteien auf (bedingte) Eigentumsübertragung mit der persönlichen Verpflichtung des Gläubigers gerichtet ist, von dem im Eigentum liegenden Befugnissen nur zur Sicherung seiner Forderung Gebrauch zu machen, während bei der Verpfändung die Absicht der Parteien auf Pfandbestellung geht. Dritten gegenüber genügt bei der Sicherungsübereignung nicht die Form der Übergabe durch bloße Erklärung, wohl aber neben der körperlichen Übergabe die Übergabe durch Zeichen (vgl SZ IX 279).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 449/38

Entscheidungstext OGH 08.06.1938 1 Ob 449/38

DREvBI 1938/236

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0010378

Dokumentnummer

JJR_19380608_OGH0002_0010OB00449_3800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at